

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
III	ZWINGEND
TL4	TAUSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
TL4	ZWINGEND
04	GRUNDFLÄCHENZAHLE
07	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE

O	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL- UND DOPPEL- HAUSE ZULÄSSIG
△	NUR HALBSCHLUPFEN ZULÄSSIG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
---	BAULINIE
---	BAUGRENZE
---	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIESTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

---	STRASSENVERKEHRS- FLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
---	STRASSENABGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

---	GRÜNFLÄCHE
---	SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

---	GRENZE DES BAULICHEN NUTZUNG GEBIETES
---	SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHEN NUTZUNG AUFRECHTHALTEN, SOWIE BE- WUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN BIEGE 90° UND BIEGE FAHRRAD- OBERKANTE FREIZUHALTEN.

BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEZEICHNET
BEGRENZUNG
NACHRICHTLICH:
BESTANDSKARTE
UMLEGUNGSKARTE

ÜBERSICHTSSKIZZE
M 1:25000

PLANBEREICH

LINDAU

N

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH
DEM BEBAUUNGSPLAN-GESETZ
VOM 1. DEZEMBER 1970 (BGBL. I S. 341)
VOM 1. DEZEMBER 1970 (BGBL. I S. 341)
VOM 1. DEZEMBER 1970 (BGBL. I S. 341)
AM 1. DEZEMBER 1970 (BGBL. I S. 341)

FLIECHEN LINDAU
KREIS DÜRENSHAGEN
REG. BEZIRK HILDESHEIM
GEMARKUNG LINDAU
KATASTRAL 2 TLW

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

---	BEBAUUNG
---	GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
---	FLURGRENZE
---	FLURSTÜCKSGRENZE
---	NUTZUNGSGRENZE
---	GEBÄUDE
---	BÖSCHUNG
---	HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
---	MÄUER
---	ZAUN
---	HECKE
---	GARTENLAND
---	GELÄNDE
---	WALD

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHRER ZAHLE DER
VOLLGESCHOSSE UNTER DER FESTGESETZTEN ZAHLE
DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF
DIE ZULÄSSIGE OZFE DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT
NACH § 17 ABS. 1 BBNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. 1. 1970)
DER GRENZEN UND DER BAULICHEN
ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE SICHERSTELLUNG DER NEU ZU
BILDENDEN GELÄNDESTÜCKSGRENZEN IN DIE
BETRIEBLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTRALHILF
(SIEGEL)
VERMESSUNGSBERAT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 BBNVO BESCHLOSSEN
AM 18. 6. 1970, 1969
3411 Lindau, DEN 10. 6. 1970

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

DER ENTWURF
WURDE IM AUF-
TRAG DER
STADT/GEMEINDE
AUSGEARBEITET
DURCH
AM 18. 6. 1970, 1969
3411 Lindau, DEN 10. 6. 1970

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BBNVO (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 18. 6. 1970, 1969
3411 Lindau, DEN 10. 6. 1970

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE
WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT AN-
GABE VON ORT UND DAUER UND
DEM HINWEIS, DASS BEDEUTEN UND
ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER
AUSLEGUNG VORBRACHT
WERDEN KÖNNEN, BEFOLGTE AM
18. 6. 1970 GEM. § 2 ABS. 6 BBNVO
ORTSBESTIMMT DURCH AUSLEGUNG 1. SCHWARZEN GELÄND
3411 Lindau, DEN 18. 6. 1970

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DES ENTWURFS MIT BEGRÜN-
DUNG AUF DIE DAUER VON MIN-
DESTENS EINEM MONAT ER-
FOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBNVO
VOM 1. 1. 1970
3411 Lindau, DEN 1. 1. 1970

ALS SATZUNG VOM RAT DER
STADT/GEMEINDE AUFGEGRÜN-
DET VOM 1. 1. 1970 (BGBL. I S. 341)
VOM 1. 1. 1970 (BGBL. I S. 341)
VOM 1. 1. 1970 (BGBL. I S. 341)
VOM 1. 1. 1970 (BGBL. I S. 341)
3411 Lindau, DEN 1. 1. 1970

GEGENHILF GEM. § 11 BBNVO
NACH MASSGABE MEINER
VERFÜGUNG VOM 30. 6. 1971
HILDESHEIM
3411 Lindau, DEN 30. 6. 1971

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BBNVO (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 18. 6. 1970, 1969
3411 Lindau, DEN 10. 6. 1970

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEH-
MIGUNG SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIE-
SES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜN-
DUNG ERFOLGTE AM 10. 6. 1971
GEM. § 12 BBNVO ORTSBESTIMMT DURCH
AUSLEGUNG 1. SCHWARZEN GELÄND
NACH AUSLAUF DER IN DER HAUPT-
SATZUNG VORGESCHENEN AUSLEGUNGS-
FRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN
BEGRÜNDET AM 10. 6. 1971
3411 Lindau, DEN 10. 6. 1971

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

VERMESSUNGSBERAT
VERMESSUNGSBERAT

LINDAU

BEBAUUNGSPLAN 8A

„WESTLICH DER OSTERSTRASSE“

M 1:1000

BUNDESBAU- UND BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

DER BEBAUUNGSPLAN 8A TRIT AN DIE STELLE
DES BEBAUUNGSPLANES 8

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 8A " Westlich der Osterstrasse " der Gemeinde
L i n d a u

Der Bebauungsplan ist gemäss § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindau aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Durchführung einer Baulandumlegung.
3. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Zuge der Umliegung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM *ca. 150.000* geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch Ortsatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen und Stellplätze

Art der Bebauung	Geschoßzahl	Gebäudeanzahl	WE	Garagen und Stellplätze
Einzelhaus	II	46	46 ===	sind nicht vorhanden, doch auf den Grundstücken möglich.

46 WE : 1,9025 ha = 24 WE/ha

24 WE/ha . 3,5 EW/WE = 84 WE/ha

Lindau, den 18.12.1970



Bürgermeister

Gemeindedirektor

(Die Begründung wird dem Bebauungsplan 8A " Westlich der
Osterstrasse " beigelegt.)